

8.2.	05/0290	Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen sowie Bildung von Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und die Schule für Lernbehinderte der Stadt Sankt Augustin vom 07.10.1987 in der Fassung vom 01.10.1994; Neufassung des Verzeichnisses über die Abgrenzung der Schulbezirke und der Schuleinzugsbereiche für die öffentlichen Schulen der Stadt Sankt Augustin zum 01.08.2006	FB 5 Bericht bis 21.11.05
------	---------	--	--

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 3. Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen sowie Bildung von Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und die Schule für Lernbehinderte der Stadt Sankt Augustin vom 07.10.1987 in der Fassung vom 01.10.1994.

Aufgrund des § 84 Abs. 1-3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV.NRW 2005, S. 102) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV.NRW.S 96) hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 09.11.2005 folgende Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen sowie Bildung von Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und die Schule für Lernbehinderte der Stadt Sankt Augustin vom 07.10.1987 in der Fassung vom 01.10.1994 beschlossen:

Artikel I

Das Verzeichnis über die Abgrenzung der Schulbezirke und der Schuleinzugsbereiche für die öffentlichen Schulen der Stadt Sankt Augustin - Anlage zu § 2 der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen sowie Bildung von Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und die Schule für Lernbehinderte der Stadt Sankt Augustin- erhält in seinem „§ 2 Buchst. C) Gymnasien sowie in § 2 Buchst. B) Realschulen“ folgende Neufassung:

Neufassung:

Verzeichnis

Über die Abgrenzung der Schulbezirke und der Schuleinzugsbereiche für die öffentlichen Schulen der Stadt Sankt Augustin
 - Anlage zu § 2 der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen sowie Bildung von Schuleinzugs-

bereichen für die öffentlichen Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und die Förderschule der Stadt Sankt Augustin mit dem Förderschwerpunkt Lernen -

§ 2

C) Gymnasien

1. Der Schuleinzugsbereich für das Albert-Einstein-Gymnasium umfasst:
 - 1.1 den Stadtbezirk Sankt Augustin-Birlinghoven,
 - 1.2 den Stadtbezirk Sankt Augustin-Buisdorf,
 - 1.3 den Stadtbezirk Sankt Augustin-Niederpleis
 - 1.4 Aus dem Stadtbezirk Sankt Augustin-Mülldorf den Teil, der östlich der Bonner Straße (B 56) liegt, mit Ausnahme des zum Rhein--Sieg-Gymnasium gehörenden Bereiches. Bei der Bonner Straße ist Trennungslinie die Straßenmitte.
 - 1.5 Aus dem Stadtbezirk Sankt Augustin-Ort den Teil, der südlich der Alte Heerstraße und Lindenstraße liegt. Trennungslinie ist jeweils die Straßenmitte. Weiterhin der Teil östlich der Straße Am Thomaskreuzchen. Die beiderseitig der Straße Am Thomaskreuzchen gelegene Bebauung ist eingeschlossen. Hinzu kommt der Teil der Hennefer Str., von der Einmündung Am Thomaskreuzchen bis zur Einmündung Holzweg sowie die Straße Holzweg in nördlicher Richtung bis zur Stadtteilgrenze incl. der hiervon östlich gelegenen Bebauung. Bei der Hennefer Str. sowie der Straße Holzweg ist Trennungslinie die Straßenmitte.
 - 1.6 Aus dem Stadtbezirk Sankt Augustin-Hangelar den Teil, der östlich der B 56 liegt. Trennungslinie ist die Straßenmitte.
2. Der Schuleinzugsbereich für das Rhein-Sieg-Gymnasium umfasst:
 - 2.1 den Stadtbezirk Sankt Augustin-Meindorf,
 - 2.2 den Stadtbezirk Sankt Augustin-Menden,
 - 2.3 entfällt
 - 2.4 aus dem Stadtbezirk Sankt Augustin-Mülldorf den Teil, der westlich der Bonner Straße (B 56) und südlich der Wehrfeldstraße liegt. Bei der Bonner Straße ist Trennungslinie die Straßenmitte. Die beiderseitig zur Wehrfeldstraße gehörende Bebauung ist eingeschlossen.
 - 2.5 Den Stadtbezirk Sankt Augustin-Ort, mit Ausnahme der Abschnitte,

die dem Albert-Einstein-Gymnasium zugeordnet sind (siehe 1.5).

2.6 Den Stadtbezirk Sankt Augustin-Hangelar.

3. Der im Stadtbezirk Sankt Augustin-Hangelar östlich der B 56 liegende Teil sowie der Bereich von der Wehrfeldstraße bis zur Alten Heerstr. (westlich beginnend ab der Bonner Str. und östlich endend an der Grenze der Schuleinzugsbereiche) ist für das Albert-Einstein-Gymnasium und Rhein-Sieg-Gymnasium Überschneidungsgebiet im Sinne von § 84 Abs. 2 Schulgesetz NRW.

Die Stadt Sankt Augustin legt zur Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken im Benehmen mit den jeweiligen Schulleitern im Bedarfsfalle die für das Überschneidungsgebiet zuständige Schule fest.

§ 2

B) Realschulen

3. Der im Stadtbezirk Sankt Augustin-Ort nördlich der Hennefer Straße und östlich der Bonner Straße (B 56) liegende Teil sowie der Teil aus dem Stadtbezirk Sankt Augustin-Mülldorf, östlich der Bonner Straße (B56) sind für die Realschulen Sankt Augustin-Menden und Sankt Augustin-Niederpleis Überschneidungsgebiet im Sinne von § 84 Abs. 2 Schulgesetz NRW.

Die Stadt Sankt Augustin legt zur Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken im Benehmen mit den jeweiligen Schulleitern im Bedarfsfalle die für das Überschneidungsgebiet zuständige Schule fest.

Artikel II

Diese 3. Änderungsverordnung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

einstimmig